

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stadt Mainz I
Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale

.....

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	8
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	8
D. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Bewertungsgrundlagen	16
2. Zusammenfassende Beurteilung	16
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	17
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	17
G. Abschließendes Prüfungsergebnis und Empfehlungen	18
H. Schlussbemerkungen	19

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

Freiwillige Anlagen

- Anlage 5: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses
 - a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b) Vermögenslage (Bilanz)
 - c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)
- Anlage 6: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0731/22
KDZ/Glu
1031939

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
D&O	Directors and Officers (Versicherung)
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GemO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KomEinrPrVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZIDKOR	Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz

A. Prüfungsauftrag

Der Werkleiter des

Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale

– im Folgenden auch kurz "KDZ" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 12. April 2021 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 21. November 2018 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer bestellt wurden.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO prüfungspflichtig.

Darüber hinaus wurden wir von den gesetzlichen Vertretern beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt F. des Berichtes sowie Anlage 7.

Rechtsgrundlagen dieser gesetzlichen Pflichtprüfung sind die nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO)
3. Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrVO)
4. Bestimmung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)
5. Ergänzende Bestimmungen der Betriebssatzung

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Mai 2022 aufgrund der Corona-Pandemie in unseren Büroräumen in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Juli 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 2021 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) sowie den Lagebericht (**Anlage 4**) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 5 ff.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testats-exemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an die Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Oberbürgermeister ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 29. Juli 2022

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Die Betriebsleistungen des Jahres 2021 betragen insgesamt TEUR 16.297. Gegenüber den geplanten Betriebsleistungen im Wirtschaftsplan 2021 (TEUR 15.613) bedeutet dies eine Steigerung um TEUR 684. Die Steigerung ist vor allem auf die Land- und Bundestagswahl zurückzuführen.
- Das Anlagevermögen der KDZ beträgt TEUR 6.893 und erhöhte sich um TEUR 815, da die Investitionen über den Abschreibungen des Berichtsjahres lagen.
- Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit TEUR 2.091 bzw. TEUR 1.505 reichte aus, die Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen abzudecken. Die liquiden Mittel erhöhten sich um TEUR 30.

Im Berichtsjahr bestanden keine Liquiditätsprobleme.

- Die Eigenkapitalausstattung beträgt rd. 48 %.
- Das langfristige Vermögen ist vollständig durch langfristiges Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert.
- Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist ein Jahresgewinn von TEUR 212 geplant.

- Chancen werden vor allem in dem weiter steigenden Bedarf an IT-Leistungen und deren Optimierung, z. B. dem Ausbau zu E-Government, einer verbesserten IT-Sicherheit durch das BSI-Zertifikat, in der interkommunalen Zusammenarbeit im Zweckverband ZIDKOR und zwischen Städten und Rechenzentren gesehen.
- Wesentliche Risiken bestehen in folgenden Bereichen:
 - schwierige Gewinnung von IT-Kräften zur Kompensation des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern und zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit
 - Besteuerung von Dienstleistungen mit Umsatzsteuer aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes spätestens ab dem Jahr 2023 infolge der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz
- Bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.
- Zwar stellt die Corona-Pandemie und der Ukraine-Konflikt ein Risiko dar, aber derzeit sieht die Werkleitung keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 5 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Werkleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 KomEinrPrVO erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellungen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung beachtet ist,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken,

3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebes, verlustbringende Geschäfte sowie – soweit zutreffend – die Ursachen von Verlusten und eines Jahresverlustes dargestellt sind und
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich bis auf die Corona-Pandemie nach dieser Erklärung nicht ergeben. Weitere Vorgänge sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 1 bis 16 des Fragenkatalogs des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm umfasste die Schwerpunkte

- Umsatzrealisierung
- Verbindlichkeiten

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten haben wir u. a. Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.

Bei der Prüfung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen haben wir uns auf die vorgenommene Ermittlung von Sachverständigen gestützt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Die nach § 4 KomEinrPrVO i. V. m. Ziff. 15 VV KomEinrPrVO erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:
Bei Aufnahme der Prüfung lag ein prüffähiger Jahresabschluss vor.
- Wesentliche Abweichungen zwischen dem nach § 35 i. V. m. § 22 EigAnVO aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich nicht.
- Namen der mit der Prüfung beauftragten Personen:
Prüfungsleiter: Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Fichtelberger,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Prüfer: Herr Lucas Geist, B. Sc. (Bachelor of Science)

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms DKS Finanz- und Anlagenbuchhaltung der Comarch AG. Ein Softwaretestat der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 8. August 2012 liegt uns vor.

Das Personalwesen wird von der Stadt Mainz mithilfe des Programms P&I Loga durchgeführt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 36 i. V. m. § 26 EigAnVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Abschließendes Prüfungsergebnis und Empfehlungen

Entsprechend § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen kann zusammenfassend festgestellt werden:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen sowie den satzungsrechtlichen Vorschriften. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
2. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang; seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Die zukünftige Entwicklung und die Risiken sind zutreffend dargestellt.
3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Die Zahlungsfähigkeit war im Jahr 2021 jederzeit gegeben.

Der Jahresgewinn 2021 beträgt TEUR 440.

H. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Mainz, 29. Juli 2022



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	661.558,00	526.898,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>149.005,80</u>
	661.558,00	675.903,80
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.751.137,98	2.911.301,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.235.212,52	2.397.160,74
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.776,43	50.705,49
4. Fuhrpark	41.575,00	39.707,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.156.095,74</u>	<u>0,00</u>
	6.223.797,67	5.398.875,21
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>8.000,00</u>	<u>3.000,00</u>
	8.000,00	3.000,00
	<u>6.893.355,67</u>	<u>6.077.779,01</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.328.567,64	2.572.742,76
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.931,17</u>	<u>137.646,07</u>
	3.337.498,81	2.710.388,83
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.453.626,59</u>	<u>2.424.052,66</u>
	5.791.125,40	5.134.441,49
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.063.586,77</u>	<u>791.939,40</u>
	<u>13.748.067,84</u>	<u>12.004.159,90</u>

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.050.000,00	1.050.000,00
II. Allgemeine Rücklage	5.104.761,84	4.947.406,37
III. Jahresgewinn	<u>440.415,31</u>	<u>457.355,47</u>
	6.595.177,15	6.454.761,84
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.802.419,00	1.838.821,00
2. Steuerrückstellungen	7.420,01	11.660,01
3. Sonstige Rückstellungen	<u>713.767,35</u>	<u>881.019,79</u>
	2.523.606,36	2.731.500,80
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.762.666,99	923.763,89
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45.124,41	37.291,61
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	922.199,64	788.715,58
4. Sonstige Verbindlichkeiten	256.460,31	386.778,77
davon aus Steuern EUR 99.761,54 (Vorjahr EUR 66.836,91)		
	3.986.451,35	2.136.549,85
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>642.832,98</u>	<u>681.347,41</u>
	<u>13.748.067,84</u>	<u>12.004.159,90</u>

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	16.297.603,80	15.718.553,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>9.854,63</u>	<u>127.355,89</u>
	16.307.458,43	15.845.909,65
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.405.531,66	-1.258.288,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-618.058,07</u>	<u>-706.435,76</u>
	-2.023.589,73	-1.964.724,64
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.686.057,66	-4.502.622,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.283.133,18	-2.037.110,18
davon für Altersversorgung		
EUR 473.808,53 (Vorjahr EUR 438.390,31)		
	<u>-5.969.190,84</u>	<u>-6.539.732,31</u>
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.751.072,68</u>	<u>-1.938.721,52</u>
	-2.751.072,68	-1.938.721,52
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-5.075.855,74</u>	<u>-5.045.386,96</u>
	487.749,44	357.344,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	129.437,00
davon aus Abzinsung von Rückstellungen		
EUR 0,00 (Vorjahr EUR 129.437,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.609,78	-9.706,11
davon aus Abzinsung von Rückstellungen		
EUR 33.609,78 (Vorjahr EUR 0,00)		
	<u>-33.609,78</u>	<u>119.730,89</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-4.700,81</u>	<u>-10.696,08</u>
10. Ergebnis nach Steuern	449.438,85	466.379,03
11. Sonstige Steuern	<u>-9.023,54</u>	<u>-9.023,56</u>
12. Jahresgewinn	<u><u>440.415,31</u></u>	<u><u>457.355,47</u></u>

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zum Jahresabschluss	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	4
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
1.2.2	Sachanlagen	4
1.2.3	Finanzanlagen	5
1.2.4	Forderungen und sonstige Aktiva	5
1.2.5	Rückstellungen	5
1.2.6	Verbindlichkeiten	5
1.3	Erläuterungen zur Bilanz	5
1.3.1	Anlagevermögen	5
1.3.2	Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand	6
1.3.3	Rechnungsabgrenzungsposten	6
1.3.4	Eigenkapital	6
1.3.5	Beihilferückstellungen	7
1.3.6	Steuerrückstellungen	7
1.3.7	Die sonstigen Rückstellungen	7
1.3.8	Verbindlichkeiten	8
1.4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
1.4.1	Umsatzerlöse (Gesamtleistung)	8
1.4.2	Materialaufwand	9
1.4.3	Personalaufwand	9
1.4.4	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10
1.4.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10
1.4.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10
1.4.7	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10
1.4.8	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11
1.4.9	Sonstige Steuern	11

2	Sonstige Angaben.....	12
2.1	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen	12
2.2	Durchschnittliche Beschäftigte 2020	12
2.3	Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe	12
2.4	Abschlussprüferhonorare	13
2.5	Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen	13
2.6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	13

1 Angaben zum Jahresabschluss

1.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunalen Datenzentrale, Mainz, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der EigAnVO Rheinland-Pfalz, der GemO RLP und den Satzungsbestimmungen aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Formblättern zur EigAnVO.

Die Ausweisstetigkeit wurde zum Vorjahr gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, vorgenommen.

1.2.2 Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, nach der linearen Methode vorgenommen.

1.2.3 Finanzanlagen

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Mitgliedschaften am ZIDKOR, KOPIT und ProVitako sind zu Nennwerten angesetzt.

1.2.4 Forderungen und sonstige Aktiva

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel und sonstige Aktiva werden zu Nennwerten ausgewiesen. Den Risiken im Forderungsbestand wird durch angemessene (Pauschal-)Wertberichtigungen Rechnung getragen.

1.2.5 Rückstellungen

Die Beihilferückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet worden. Die Beihilferückstellung wurde pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Es wurde die Sterbetabelle nach Heubeck 2018/G zugrunde gelegt. Es wurde eine Kostensteigerung von 3% unterstellt.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

1.2.6 Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

1.3.1 Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagespiegel (ebenso sind dem Anlagespiegel die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres zu entnehmen), der als Anlage beigefügt ist.

1.3.2 Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2021 TEUR 3.329; davon entfallen auf die Stadt Mainz (Einrichtungsträger) TEUR 1.745. Die Restlaufzeit für alle Forderungen liegt unter einem Jahr.

Die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2021 TEUR 2.453 und stellen überwiegend Girogelder dar.

1.3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) beinhaltet vor allem bereits bezahlte Wartungsrechnungen und beträgt TEUR 1.064 und der passive RAP ist im Wesentlichen durch bereits erhaltene Zahlungen für die Überlassung der IT-Infrastruktur in der Höhe von TEUR 643 geprägt.

1.3.4 Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals in TEUR.

	Stand 01.01.21	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.21
Stammkapital	1.050	0	0	1.050
Allgemeine Rücklage	4.947	457	300	5.105
Jahresgewinn	457	440	457	440
	6.454	897	757	6.595

Über die Verwendung des Jahresüberschusses in der Höhe von 440.415,31 € beschließt der Stadtrat der Stadt Mainz.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn des Jahres 2021 aufgrund des Anbaus in Höhe von 440.415,31 € in die allgemeine Rücklage der KDZ Mainz einzustellen.

1.3.5 Beihilferückstellungen

Die Entwicklung der Beihilferückstellungen in TEUR.

	TEUR
Stand 01.01.2021	1.839
Auflösung	-57
Aufzinsung	20
Stand 31.12.2021	<u>1.802</u>

1.3.6 Steuerrückstellungen

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Steuerrückstellungen auf die Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Informationsverarbeitung gebildet. Dieser Posten beträgt zum 31.12.2021 TEUR 7 und beinhaltet neben den Steuerrückstellungen für den BgA Informationsverarbeitung auch Steuerrückstellungen für den BgA Photovoltaikanlage.

1.3.7 Die sonstigen Rückstellungen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

	01.01.21	Inanspruchnahme/ (A) Auflösung	Zuführung	31.12.21
Personalverpflichtungen	610	605 (A) 5	453	453
Ausstehende Rechnungen	185	185	173	173
Übrige Verpflichtungen	86	14 (A) 0	15	87
	<u>881</u>	<u>804</u> (A) 5	<u>641</u>	<u>714</u>

1.3.8 Verbindlichkeiten

Die mit den Erfüllungsbeträgen angesetzten Verbindlichkeiten weisen zum 31. Dezember 2021 in TEUR auf:

	Gesamt	Restlaufzeiten:		
		< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.763	65	585	2.113
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45	45	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	922	922	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	256	256	0	0
	3.986	1.288	585	2.113

Der Betrieb hat keine Sicherheiten i. S. d. § 285 Nr. 1b HGB gestellt.

Zum 31. Dezember 2021 weist der Betrieb erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von TEUR 45 aus. Der Posten betrifft mit TEUR 45 (Vorjahr TEUR 37) den Einrichtungsträger (Stadt Mainz).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (Stadt Mainz) in Höhe von TEUR 325 (Vorjahr TEUR 142).

1.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse im Jahr 2021 werden nachfolgend aufgliedert:

1.4.1 Umsatzerlöse (Gesamtleistung)

Die Umsatzerlöse in TEUR setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:
Stadt Mainz

- Systemmanagement (inkl. Infrastruktur- und Anwendungsmanagement für Fachverfahren)	6.699
- Nutzungsentgelt für Software und IT-Geräte	883

- Druckerleistungen	384
- IT-Verarbeitung	982
- Projektarbeit	1.108
- Softwareentwicklung	33
- Übrige Umsätze	<u>182</u>
	10.271
Andere Kunden	
- IT-Verarbeitung	3.568
- Systemmanagement	1.584
- Druckerleistungen	514
- Übrige Umsätze	<u>361</u>
	6.027
Umsatzerlöse:	<u>16.298</u>
- Sonstige betriebliche Erträge	10
- Periodenfremde Erträge	0
Gesamtleistung	<u>16.308</u>

1.4.2 Materialaufwand

Die Angaben beziehen sich auf TEUR:

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren

- Drucker/Kopierpapier	179
- Vordrucke/Formulare	16
- bezogene Waren	1.211
	<u>1.406</u>

Aufwendungen für bezogene Leistungen

- Systemmanagement	620
- Softwareentwicklung/Schnittstellen	3
- Skonto	- 5
	<u>618</u>

1.4.3 Personalaufwand

Angaben beziehen sich auf TEUR:

Löhne und Gehälter

- Beamtenbesoldung	674
- Beschäftigtenvergütung	<u>4.012</u>
	<u>4.686</u>

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

- Soziale Abgaben	809
- Altersversorgung	474
	<u>1.283</u>

1.4.4 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Immaterielle Vermögensgegenstände	293
- Sachanlagen	<u>2.458</u>
	<u>2.751</u>

1.4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Wartungsgebühren/Miete	3.062
- Datenübertragungsnetz	692
- Gas/Strom/Wasser	233
- Versicherungen	18
- Verwaltungskosten Stadt Mainz	94
- Fortbildungskosten	132
- Übrige Aufwendungen	747
- Periodenfremde Aufwendungen	<u>98</u>
	<u>5.076</u>

1.4.6 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

- Abzinsung Beihilferückstellung (in TEUR)	<u>0</u>
--	----------

1.4.7 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Darlehenszinsen; Beihilferückstellung (in TEUR)	<u>34</u>
---	------------------

1.4.8 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Körperschaftsteuer BgA Informationsverarb./Photovoltaikanlage	2
- Gewerbesteuer BgA Informationsverarbeitung/Photovoltaikanlage	<u>2</u>
	<u>4</u>

1.4.9 Sonstige Steuern

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Grundbesitzabgaben/KFZ-Steuer	<u>9</u>
---------------------------------	----------

2 Sonstige Angaben

2.1 Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB resultieren insbesondere aus diversen Wartungsverträgen und betragen zum Bilanzstichtag 3.768 TEUR.

2.2 Durchschnittliche Beschäftigte 2021

Während des Wirtschaftsjahres 2021 sind – neben der Werkleitung – durchschnittlich 93 Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) in der KDZ beschäftigt gewesen.

2.3 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Der Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- Oberbürgermeister – Vorsitzender: Michael Ebling
- Dezernent des Dezernats II – Stellvertretender Vorsitzender: Günter Beck
- Erik Donner, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Frank Flegel, Stellvertretender Dezernent Zentraldezernat Bistum Mainz
- Stephan Forth, Senior IT-Berater (bis 29.09.2021)
- Joachim Adomeit, Software-Entwickler (ab 30.09.2021)
- Christin Sauer, Technische Assistentin
- Jörg Gusek, Angestellter
- David Nierhoff, Diplom-Informatiker
- Anette Odenweller, Softwarefachberaterin
- Björn Witczak, Systemadministrator
- Michael Ziegler, IT-Unternehmer

Vertreter mit beratender Stimme gemäß § 90 LPersVG:

- Thomas Eberhart, Verwaltungsangestellter
- Thomas Maier, Stadtratsrat (bis 28.02.2021)
- Manuela Pittalis, Verwaltungsangestellte

Werkleiter ist Herr Michael Bockholt.

Auf die Angabe der Organbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2.4 Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsdienstleistungen beträgt 7.000,00 € netto. Weitere Leistungen wurden nicht erbracht.

2.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

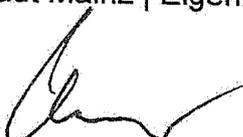
Im Berichtsjahr 2021 sind keine Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (außer dem Einrichtungsträger Stadt Mainz) getätigt worden. Die Geschäfte mit dem Einrichtungsträger (Stadt Mainz) sind zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt worden.

2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Zum 31.12.2021 gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs aufgrund der Covid-19 Pandemie verschlechtern werden. Darüber hinaus gab es zum Stichtag keine weiteren Vorgänge, die eine besondere Auswirkung auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage haben.

Mainz, den 06. Juli 2022

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale



Michael Bockholt

- Werkleiter -

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert am 31.12.2021 €	Buchwert am 31.12.2020 €	Kennzahlen Abschreibungs- satz %	Durchschnittlicher Restbuch- wert %
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021				
	€	€	€	€	€	€	€	€	€				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.210.680,60	427.911,02	180.430,26	-149.005,80	8.309.155,56	7.534.776,80	293.251,02	180.430,26	7.647.597,56	661.558,00	675.903,80	3,5	8,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäft-, Betriebs- und anderen Bauten	4.753.326,87	3.159,66	0,00	0,00	4.756.486,53	1.842.024,89	163.323,66	0,00	2.005.348,55	2.751.137,98	2.911.301,98	3,4	57,8
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.755.025,86	2.123.488,72	2.709.313,64	0,00	9.169.200,94	7.267.452,63	2.294.498,00	2.709.313,64	6.852.636,99	2.316.563,95	2.487.573,23	25,0	25,3
3. Anzahlungen auf Anlagen und Anlagen im Bau	0,00	1.007.089,94	0,00	149.005,80	1.156.095,74	0,00	0,00	0,00	0,00	1.156.095,74	0,00	0,0	0,0
	14.508.352,73	3.133.738,32	2.709.313,64	149.005,80	15.081.783,21	9.109.477,52	2.457.821,66	2.709.313,64	8.857.985,54	6.223.797,67	5.398.875,21	16,3	41,3
III. Finanzanlagen													
Sonstige Ausleihungen	3.000,00	5.000,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	3.000,00	0,0	100,0
Anlagevermögen gesamt	22.722.033,33	3.566.649,34	2.889.743,90	0,00	23.398.938,77	16.644.254,32	2.751.072,68	2.889.743,90	16.505.583,10	6.893.355,67	6.077.779,01	11,8	29,5

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Grundlagen und Geschäftsmodell des Eigenbetriebes

Die KDZ Mainz als Eigenbetrieb der Stadt Mainz ist der zentrale IT-Dienstleister der Mainzer Stadtverwaltung, und auch zahlreiche andere Kommunen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz greifen auf das Know-how der KDZ Mainz zurück. So übernimmt sie beispielsweise Personalabrechnungsleistungen, das Hosting für das Personenstandswesen inklusive elektronischem Personenstandsregister (Erstregister) für alle rheinland-pfälzischen Kommunen sowie auch für eine steigende Anzahl an Schulen in Rheinland-Pfalz den Betrieb von edoo.sys, der einheitlichen Schulverwaltungssoftware.

Auch das Einwohnermeldewesen wird für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz betrieben; hierzu gehören unter anderem auch die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen für Einzel- oder Flächenwahlen sowie Abstimmungsbenachrichtigungen. Dabei arbeitet die KDZ Mainz mit dem KGRZ Koblenz auf einer gemeinsamen, gekoppelten und somit georedundanten Infrastruktur eng zusammen.

Für die von der KDZ Mainz angebotenen IT-Anwendungen gilt als Prämisse, dass Datensicherheit, Sorgfalt und Schnelligkeit bei der Erarbeitung neuer IT-Lösungen für die komplexen Verwaltungsstrukturen kommunaler Einrichtungen an erster Stelle stehen. Sowohl die Einführung neuer Software und Betriebssystemversionen, die Netzwerkadministration der rund 150 städtischen Verwaltungsdienststellen wie auch die Anwendungsunterstützung für die inzwischen über 2.800 IT-Arbeitsplätze in der Stadt Mainz und viele weitere in den rheinland-pfälzischen Kommunen werden von der KDZ Mainz kompetent und zuverlässig übernommen.

25 Jahre Betriebserfahrung und ein hochmotiviertes und bestens ausgebildetes Team von derzeit fast 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern garantieren unseren Kunden eine hohe technische Verfügbarkeit und stets gute Qualität. Alle IT-Projekte werden von Verwaltungs- und IT-Spezialisten gemeinsam bearbeitet, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die stetige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die gezielte Beobachtung der IT-Trends am Markt ermöglichen der KDZ Mainz bei ihren Angeboten an die Verwaltung immer ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis.

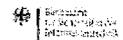
II. Entwicklung der Informationstechnik und -verwaltung in den Kommunen

Kommunale IT-Anwendungen in den Städten und Gemeinden haben in den letzten Jahren eine hohe Komplexität erreicht; sie werden durch Anforderungen aus gesetzlichen Vorgaben, Wünschen der Politik und Forderungen der Bürger immer stärker von einer dynamischen Fortschreibung bestimmt. Aus dem Blickwinkel einer bürgerfreundlichen Verwaltung muss das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter ständig

fortentwickelt und ausgebaut werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind weitere Schritte in der Digitalisierung der Verwaltungen umzusetzen und somit auch die erforderlichen umfangreichen und teuren Investitionen in die IT-Infrastruktur zu tätigen.

Die IT-Sicherheit spielt in der Ausrichtung aller kommunaler IT-Dienstleister inzwischen eine zentrale Rolle. Es geht um den Schutz von zum Teil hochsensiblen Daten von Bürgern, Mitarbeitern und Unternehmen sowie um die Sicherstellung von wichtigen IT-basierten Funktionen und Dienstleistungen für die Gesellschaft. Anhaltende Störungen oder ein länger andauernder Ausfall der Informationstechnik würden zu gravierenden Behinderungen führen, bis hin zur Gefährdung von Leib und Leben von Bürgerinnen und Bürgern.

Neben der Sicherstellung eines sicheren Betriebes durch zahlreiche technische Maßnahmen erfordert dies umfangreiche organisatorische Regelungen und die Dokumentation aller Prozesse und der Sicherheitsmaßnahmen.



Die KDZ Mainz hat sich der hohen Herausforderung "Informationssicherheit" gestellt und die notwendigen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen durch den Einsatz eines IT-Sicherheitsberaters umgesetzt. Im Jahr 2019 wurde die Erstzertifizierung des Hostingbetriebs durch das BSI abgeschlossen und die Re-Zertifizierung erfolgt Anfang 2022.

III. Besondere Aktivitäten im Berichtsjahr

Hosting Einwohnerwesen

Die ersten auf VOIS/MESO aufbauenden Zusatzmodule konnten auf der K2-Plattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden. Weitere Module und Programme aus der VOIS-Familie werden in den nächsten Jahren hinzukommen.

Landtags- und Bundestagswahl 2021

Die KDZ unterstützte die Verwaltung bei der Durchführung der Landtags- und Bundestagswahl 2021.

WLAN an Schulen

Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten innerhalb nur weniger Monate alle Mainzer Schulen mit flächendeckendem WLAN ausgestattet werden, das über eine zentrale Software verwaltet wird.

Anbau Dienstgebäude

Durch die in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Anforderungen an die KDZ ist der Personalkörper ebenfalls entsprechend angewachsen. Da diese Entwicklung sich erwartungsgemäß in den nächsten Jahren fortsetzen wird, ist absehbar, dass das bestehende Raumangebot mittelfristig nicht mehr ausreichen wird. Daher wurde rechtzeitig mit der Planung eines Anbaus begonnen, der das bestehende Gebäude so ergänzt, dass auch unter Berücksichtigung alternativer Arbeitsplatzmodelle die künftigen Bedarfe erfüllt werden. Wegen Liefer- und Leistungsschwierigkeiten konnte das Bauprojekt nicht auch in 2021 abgeschlossen werden. Die Fertigstellung wird sich bis Mitte 2022 hinziehen.

IV. Personal

Zum Jahresanfang 2021 waren 89 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive der Auszubildenden) in der KDZ Mainz beschäftigt. Bis zum Jahresende konnte die Anzahl der Beschäftigten auf 97 erhöht werden. Die Besetzung aller vakanten Stellen, gemäß Wirtschaftsplan 2021, konnte bis zum 31.12.2021 nicht vollständig abgeschlossen werden. Die Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KDZ Mainz wurden (soweit es durch die „Corona-Rahmenbedingen“ möglich war) weiter auf hohem Niveau gehalten, um den ständig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

V. Ökobilanz der KDZ Mainz

Der Austausch der Dach-Kühlaggregate und der Klimaschränke in den Rechenzentrumsräumen wurde geplant und soweit vorbereitet, dass die Installation voraussichtlich bis Sommer 2022 abgeschlossen sein wird. Neben der Erhöhung der Ausfallsicherheit erwartet die KDZ eine deutliche Absenkung der Energieaufnahme.

VI. Geschäftsverlauf

Die Betriebsleistungen des Jahres 2021 betragen insgesamt TEUR 16.297. Gegenüber den geplanten Betriebsleistungen im Wirtschaftsplan 2021 (TEUR 15.613) bedeutet dies eine Steigerung um TEUR 684. Die Steigerung ist vor allem auf Digitalisierungsprojekte zurückzuführen.

VII. Ertragslage

Die KDZ Mainz weist im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresgewinn von TEUR 440 aus, der sich wie folgt errechnet:

Betriebsleistung	16.297
Betriebsaufwendungen	-15.715
Betriebsergebnis	582
Finanzergebnis	-34
Neutrales Ergebnis	-103
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5
Jahresgewinn	440

VIII. Finanzlage

Investitionen

Im Wirtschaftsplan 2021 waren Ausgaben für Investitionen in einer Höhe von TEUR 6.299 vorgesehen. Im Wirtschaftsjahr 2021 sind tatsächlich Investitionen in einer Höhe von TEUR 3.567 getätigt worden. Die Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die geplanten Investitionen für den Anbau des KDZ-Dienstgebäudes teilweise ins Jahr 2022 verschoben werden mussten.

Liquidität

Der Finanzmittelbestand in TEUR hat sich im Jahr 2021 wie folgt entwickelt:

Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.424
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Geschäftstätigkeit	2.091
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.566
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.505
Stand am Ende der Periode	2.454

Begründet durch diese Finanzlage hatte die KDZ im Jahr 2021 keine Liquiditätsprobleme.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen für das Jahr 2021 beträgt TEUR 6.893 (2020: TEUR 6.078) und das Umlaufvermögen TEUR 5.791 (2020: TEUR 5.134).

Die Veränderung des Anlagevermögens gegenüber dem Jahr 2021 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Investitionen in das Anlagevermögen höher als die Abschreibungen sind. Dies liegt im Wesentlichen in den Investitionen für den Anbau des KDZ-Dienstgebäudes begründet. Die Erhöhung des Umlaufvermögens gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2020 ist vor allem auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen: Diese Forderungen wurden bis Anfang Juni 2022 durch entsprechende Zahlungen der Kunden beglichen.

Die Vermögens- und die Finanzlage stellen eine solide Basis für die weitere Geschäftstätigkeit dar, denn das Anlagevermögen ist langfristig und vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert. Auf Grund des Jahresgewinns 2020 konnte das zur Verfügung stehende Eigenkapital im Jahr 2021 auf insgesamt TUR 6.595 € erhöht werden. Die Eigenkapitalquote beträgt rund 47,9 %.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Jahr 2020 (TEUR 2.732) um TEUR 209 auf TEUR 2.523 reduziert. Dies ist vor allem auf die Auszahlung des Rückstellungsbetrages hinsichtlich des Leistungsentgelts zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten (inkl. Anzahlungen) weisen zum 31.12.2021 einen Betrag in der Höhe von TEUR 3.987 aus. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2020 (TEUR 2.137) bedeutet dies eine Erhöhung um TEUR 1.850. Begründet liegt dies insbesondere in der Aufnahme eines Immobiliendarlehens für den Anbau des KDZ-Dienstgebäudes in der Höhe von TEUR 1.900.

IX. Prognose, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der KDZ Mainz

Insbesondere die erheblichen Steuermehreinnahmen der Stadt Mainz führen voraussichtlich dazu, dass die steigenden Herausforderungen an Digitalisierung und Bürgerservices auch finanziell abgesichert werden können. Es ist davon auszugehen, dass zumindest seitens der Stadtverwaltung Mainz die Aufträge in diesen Bereichen zunehmen werden. Der bevorstehende Ablauf der Frist zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird diesen Effekt vermutlich noch verstärken. Inwieweit sich die Auftragslage durch die Auswirkungen des § 2 b UStG ab 2023 verändert, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich prognostizieren. Wahrscheinlich ist jedoch aus diesem Aspekt heraus kein Nachlassen der Nachfrage zu erwarten, sondern lediglich eine Umsatzsteigerung bei ähnlicher Gewinnlage.

Aufgabenerfüllung

Zahlreiche neue Aufgaben, die insbesondere auch aufgrund europäischer Rechtsetzung unmittelbar von den Kommunen umzusetzen sind, wie z. B. die EU-Datenschutzgrundverordnung oder Anforderungen aus dem E-Government-Bereich (OZG, s.o.) werden auch weiterhin neue und quantitativ wie qualitativ steigende Leistungen erfordern. Der dadurch entstehende zusätzliche Personalbedarf wird bei gleichzeitigem Ausscheiden von zahlreichen erfahrenen Mitarbeiter:innen in den kommenden Jahren nur schwer zu decken sein. In Zusammenarbeit mit dem Hauptamt der Stadtverwaltung werden daher diverse Recruitmentstrategien erarbeitet.

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes werden die Vorarbeiten des IT-Planungsrates des Bundes umzusetzen und durch kommunale Anforderungen zu erweitern sein. Die weitgehende Umsetzung aller bürgernahen und verwaltungsinternen Prozesse in digitale Vorgänge wird eine große Herausforderung bilden und auch über das Jahr 2022 hinaus Anforderungen an die KDZ stellen.

Auch in der Informationstechnik werden weitere Einsparungen möglich sein. Seit Jahren ist der Trend zu beobachten, dass neue Generationen bei Servern und Speichersystemen deutlich energieeffizienter arbeiten und oft ein Mehrfaches der Vorgänger-Generation leisten. Die KDZ Mainz achtet bei der Beschaffung von IT-Systemen und der begleitenden Technik (z.B. Klimaanlage, Brandsicherheits-einrichtungen, Kommunikationsmittel) sehr sorgfältig auf nachhaltige und umweltverträgliche Aspekte. Angesichts rasant steigender Energiekosten ist ein effizienter Betrieb des Rechenzentrums (s. auch

oben unter V.) wichtiger denn je und bei der Konsolidierung und Beschaffung von IT-Infrastruktur zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sieht der Wirtschaftsplan der KDZ für das Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 212.415,00 € vor.

IT-Sicherheit

Das Zweite Überwachungsaudit zur BSI-Zertifizierung konnte 2021 durchgeführt werden und auch die für das Frühjahr 2022 durchzuführende Rezertifizierung wurde soweit vorbereitet, dass der erfolgreiche Abschluss zu erwarten ist. Insbesondere die Ausweitung der Zertifizierung auf die mit Koblenz gemeinsam betriebene K2-Umgebung gestaltete sich dabei sehr effektiv. Weitere Investitionen in die IT-Sicherheit (neue Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, RZ-Kühlungstechnik, s. o. unter V.) umgesetzt oder projektiert werden.

Die ständige Prüfung einzelner Verfahren und Infrastrukturen bezüglich ihrer IT-Sicherheit wird verstetigt.

Gewinnung von IT-Fachkräften

Fachkräfte, die die vielfältigen Anforderungen an eine moderne IT erfüllen, sind auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht verfügbar, oder mit den tarifvertraglich eingeschränkten Möglichkeiten nicht zu gewinnen. Daher ist der Erwerb der beschriebenen Kompetenzen zuverlässig nur durch eine durch die KDZ Mainz selbst initiierte und finanzierte Aus- und Weiterbildung von Fachinformatikern sowie durch längerfristige praktische Erfahrungen zu erreichen. Erfreulicherweise hat die KDZ Mainz in den letzten Jahren viele gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. auch auf diesem Weg gewinnen, weiterentwickeln und halten können.

Da gleichzeitig jedoch die Anforderungen an die KDZ ständig zunehmen wird es nicht nur eine Herausforderung bleiben, geeignetes Personal zu haben, sondern eine Aufgabe, die neue Ansätze, Ideen und Möglichkeiten (s. auch o. unter IV.) benötigt, um erfüllt werden zu können.

Anbau

Einhergehend mit der kontinuierlich steigenden Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist, trotz der starken Nutzung von Telearbeit/Homeoffice in der KDZ, durch einen Anbau zum Bestandsgebäude begonnen, mit dessen Bezug im Frühjahr 2022 zu rechnen ist.

Covid-19 / Ukraine

Der hohe hygienische Standard und die bereits vorhandenen Sicherheitsregelungen der KDZ haben dazu beigetragen, die Auswirkungen der Epidemie auf die Mitarbeiter:innen und die Dienstleistungen der KDZ überschaubar zu halten.

Der bereits im letztjährigen Lagebericht prognostizierte Anstieg von Kosten und die Verknappung der Verfügbarkeit für verschiedene Materialien sind eingetreten, die Auswirkungen konnten jedoch weitestgehend aufgefangen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es – auch aufgrund der vorsichtigen Planungen der KDZ - keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der KDZ Mainz aufgrund der Covid-19 Pandemie und des Ukraine-Konflikts verschlechtern werden.

Umsatzbesteuerung von juristischen Personen öffentlichen Rechts

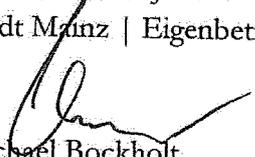
Die mit der Einführung des § 2b UStG gefasste Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts hat zur Folge, dass nach dem Ende der Übergangsfrist, die am 31.12.2022 endet, voraussichtlich die Umsatzsteuerpflicht für einige Hostingprodukte der KDZ Mainz, wie z.B. für das Personalabrechnungssystem Loga, einhergeht. Eine abschließende Klärung erfolgt noch bis zum Jahresende 2022. Es steht aber zu erwarten, dass sich dies nicht unwesentlich auf die Preisgestaltung der KDZ Mainz auswirken wird. Somit wird im gewissen Umfang der Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Kommunen notwendig werden.

Bestandsgefährdende Risiken

Bestandsgefährdende Risiken lagen am Bilanzstichtag 2021 nicht vor und sind aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage der KDZ auch für 2022 nicht zu erwarten. Hier kommt der KDZ natürlich entgegen, dass ihre Kunden grundsätzlich aus dem Bereich des Öffentlichen Dienstes stammen und somit ein hohes Maß an Auftrags- und Zahlungssicherheit besteht. Die KDZ Mainz wird sich weiter an ihrem strategischen Ziel orientieren, sich – gemeinsam mit dem KGRZ Koblenz - zum starken Kompetenzzentrum für kommunale IT-Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu entwickeln. Neben diesen „externen“ Geschäftsfeldern sichert der abzusehende Ausbau der Leistungsbereitstellung, z. B. auch gerade in den Feldern Kommunikation und Schul-IT für die Stadtverwaltung Mainz, weiterhin die wirtschaftliche Lage der KDZ Mainz.

Mainz, den 06. Juli 2022

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale


Michael Bockholt

- Werkleiter -

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2021		2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	16.297	100,0	15.719	100,0	578
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Betriebsleistung	16.297	100,0	15.719	100,0	578
Materialaufwand	2.023	12,4	1.965	12,5	58
Personalaufwand	5.969	36,6	6.540	41,6	-571
Abschreibungen	2.751	16,9	1.939	12,3	812
Sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern	4.972	30,5	5.053	32,2	-81
Summe Aufwendungen	15.715	96,4	15.497	98,6	218
Betriebsergebnis	582	3,6	222	1,4	360
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	129	0,8	-129
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34	0,2	10	0,1	24
Finanzergebnis	-34	-0,2	119	0,7	-153

	2021		2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Neutrale Erträge	10	0,1	127	0,8	-117
Neutrale Aufwendungen	113	0,7	0	0,0	113
Neutrales Ergebnis	-103	-0,6	127	0,8	-230
Ergebnis vor Steuern	445	2,7	468	2,9	-23
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5	0,0	11	0,1	-6
Jahresgewinn	440	2,7	457	2,8	-17

Die **Umsatzerlöse** setzten sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Stadt Mainz	10.271	9.261	1.010
Dritte	5.927	6.231	-304
Sonstiges	99	227	-128
	16.297	15.719	578

Insbesondere zusätzlich vereinbarte Kontrakte und geringe Preisanpassungen sowie zahlreiche zusätzliche Einzelaufträge im Bereich der Digitalisierung mit der Stadt Mainz führten zum Anstieg der **Umsatzerlöse** gegenüber der Stadt Mainz. Durch den Wegfall der Erlöse aus der Pflege AntiSta-Verfahrens (Vorjahr TEUR 574) sind die Erlöse insgesamt niedriger.

Der **Materialaufwand** erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 58. Dies ist vor allem auf erhöhten Aufwendungen im Zuge des Versandes der Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl 2021 (+TEUR 159) bei geringeren Aufwendungen für bezogene Leistungen (externe Dienstleister) in Höhe von TEUR 81 zu erklären.

Der **Personalaufwand** nahm um TEUR 571 im Vergleich zu 2020 ab, was vor allem – bei einer Tarifierhöhung und einer höheren Mitarbeiterzahl – auf eine geringe Zuführung von Beihilfe-Rückstellungen (hohe Zuführung im Vorjahr) und um TEUR 157 geringere Personalrückstellungen zurückzuführen ist.

Der Anstieg der **Abschreibungen** ist vor allem auf die um TEUR 813 höheren Sofortabschreibungen der geringwertigen Anlagegüter zurückzuführen.

Für den Rückgang der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern** sind insbesondere bei höheren Unterhaltungsaufwendungen für das Datenübertragungsnetz (+TEUR 178) geringere Wartungsgebühren und Miete (./TEUR 317) verantwortlich.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** betrafen im Vorjahr Erträge aus der Abzinsung der Beihilferückstellung.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen Zinsen aus planmäßigen Tilgungen von Darlehen (TEUR 14) sowie Aufwendungen aus der Abzinsung der Beihilferückstellung (TEUR 20).

Die **neutralen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 8) und Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen (TEUR 1). Im Vorjahr waren hier vor allem hohe Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 117) enthalten.

Die hohen **neutralen Aufwendungen** betreffen in Höhe von TEUR 111 periodenfremde Aufwendungen und die Zuführung zu Einzelwertberichtigungen.

Die Erhöhung der **Betriebsleistung** übersteigt den Anstieg der Aufwendungen, sodass sich das **Betriebsergebnis** um TEUR 360 auf TEUR 582 erhöht hat. Durch das um TEUR 153 und TEUR 230 verschlechterte **Finanz-** bzw. **neutrale Ergebnis** verbleibt letztlich ein um TEUR 17 niedrigerer **Jahresgewinn** von TEUR 440.

b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	661	4,8	676	5,6	-15
Sachanlagen	6.224	45,3	5.399	45,0	825
Finanzanlagen	8	0,1	3	0,0	5
Langfristiges Vermögen	6.893	50,2	6.078	50,6	815
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.328	24,2	2.573	21,4	755
Sonstige Vermögensgegenstände	9	0,1	137	1,1	-128
Flüssige Mittel	2.454	17,8	2.424	20,3	30
Rechnungsabgrenzungsposten	1.064	7,7	792	6,6	272
Kurzfristiges Vermögen	6.855	49,8	5.926	49,4	929
Summe Aktivseite	13.748	100,0	12.004	100,0	1.744
Passivseite					
Stammkapital	1.050	7,6	1.050	8,7	0
Allgemeine Rücklage	5.105	37,1	4.947	41,2	158
Jahresgewinn	440	3,2	457	3,8	-17
Eigenkapital	6.595	47,9	6.454	53,7	141
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.802	13,1	1.839	15,3	-37
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.698	19,6	859	7,2	1.839
Langfristige Mittelbereitstellung	4.500	32,7	2.698	22,5	1.802
Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen	721	5,2	893	7,4	-172
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65	0,5	65	0,5	0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45	0,3	37	0,3	8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	922	6,7	789	6,6	133
Sonstige Verbindlichkeiten	257	1,9	387	3,2	-130
Rechnungsabgrenzungsposten	643	4,8	681	5,8	-38
Kurzfristige Mittelbereitstellung	2.653	19,4	2.852	23,8	-199
Summe Passivseite	13.748	100,0	12.004	100,0	1.744

Bei Investitionen von TEUR 3.566 und Abschreibungen von TEUR 2.751 nahm das Anlagevermögen um TEUR 815 zu.

Die Investitionen betreffen im Wesentlichen die Anschaffung neuer Softwarelizenzen mit TEUR 428, geleistete Anzahlungen in die Erweiterung des Dienstgebäudes mit TEUR 1.007, die Investitionen in Hardware mit TEUR 420 und geringwertige Anlagegüter mit TEUR 1.623.

Die **Finanzanlagen** sind durch den Beitritt zum genossenschaftlichen Verband ProVitako um TEUR 5 angestiegen.

Der stichtagsbezogene Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist vor allem auf höhere Forderungen (+TEUR 734) gegenüber Dritten zurückzuführen. Gleichzeitig haben sich die kreditorischen Debitoren erhöht und die Pauschalwertberichtigung verringert.

Der Rückgang der **sonstigen Vermögensgegenstände** resultiert aus um TEUR 31 niedrigeren debitorischen Kreditoren und um TEUR 97 niedrigeren sonstigen Forderungen.

Die Entwicklung der **liquiden Mittel** ist aus der Kapitalflussrechnung ersichtlich.

Der aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** erhöhte sich aufgrund von im Vergleich zum Vorjahr in Preis und Anzahl gestiegenen, abzugrenzenden Wartungsverträgen um TEUR 272.

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 29. September 2021 wurde der Jahresgewinn 2020 von TEUR 457 zu TEUR 157 der allgemeinen Rücklage und zu TEUR 300 dem Haushalt der Stadt Mainz zugeführt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind bei konstantem Basiswert und durchschnittlicher Steigerung (3 %) bei einem niedrigeren Zinssatz (1,6 %) im Vergleich zu 2020 um TEUR 37 geringer. Dies ist vor allem auf den Weggang eines Mitarbeiters zurückzuführen.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** verringerten sich deutlich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 172. Grund hierfür sind geringere Rückstellungen aus Personalverpflichtungen (./TEUR 156) und für ausstehende Rechnungen (./TEUR 11).

Anlage 5

Seite 6

Die Darlehen bei Banken (kurz- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) nahmen aufgrund der Aufnahme eines Darlehens (TEUR 1.900) abzüglich planmäßiger Tilgung um TEUR 1.839 zu.

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten** ist um TEUR 38 zurückgegangen. Einerseits stiegen die abzugrenzenden Erlöse für die Folgejahre insgesamt um TEUR 55 und andererseits wurden im Berichtsjahr weitere Erlöse für das Projekt VOIS (TEUR 93) aufgelöst.

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	440	457	-17
+././. Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.751	1.939	812
+././. Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-209	595	-804
././+ Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-899	381	-1.280
+././. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-26	46	-72
+ Zinsaufwand	34	10	24
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.091	3.428	-1.337
./. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.566	-2.253	-1.313
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.566	-2.253	-1.313
./. Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-61	-62	1
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.900	0	1.900
./. Auszahlungen an den Einrichtungsträger	-300	0	-300
./. Auszahlungen aus Zinsen	-34	-10	-24
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.505	-72	1.577
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	30	1.103	-1.073
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.424	1.321	1.103
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.454	2.424	30

Der Eigenbetrieb konnte jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der aus dem laufenden Geschäft erwirtschaftete Cashflow von TEUR 2.091 und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von TEUR 1.505 reichten aus, die Auszahlungen für Investitionen zu finanzieren. Daher nahmen die liquiden Mittel um TEUR 30 auf TEUR 2.454 zu.

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	Eigenbetrieb
Betriebssatzung	Fassung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert am 17. Mai 2019
Gegenstand	<p>Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen.</p> <p>Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik– Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme– datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender– Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung
Sitz	Mainz
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 1.050.000,00
Organe	Oberbürgermeister der Stadt Mainz Stadtrat Werkausschuss Werkleitung
Oberbürgermeister	Herr Michael Ebling

Stadtrat	<p>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung vorbehalten und nicht übertragbar sind. In § 4 der Satzung werden explizit acht wesentliche Sachverhalte genannt, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen.</p> <p>Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt, in der über die Belange des Eigenbetriebes Beschlüsse gefasst wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Ergebnisverwendung 2020– Wirtschaftsplan 2022– Preisverzeichnis ab 2022– Investitionsprogramm 2022– Beitritt ProVitako– Bestellung WP-Gesellschaft für 2022 bis 2024
Werkausschuss	Zur Zusammensetzung siehe Anlage 3.
Werkleitung	Herr Michael Bockholt, leitender Stadtverwaltungsdirektor
Wichtige Verträge	<p>Mit der Stadt Mainz wurde zum 1. Juli 2011 ein <u>EDV-Rahmenkontrakt</u> zur Gewährleistung der Einheitlichkeit in der Verwaltung geschlossen, zuletzt geändert am 19. Dezember 2012, auf dessen Grundlage Einzelkontrakte abgeschlossen werden.</p> <p>Wird der Kontrakt nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt, verlängert er sich um ein Jahr. Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Kündigung des Kontraktes.</p> <p>Mit weiteren Gebietskörperschaften wurden Einzelvereinbarungen abgeschlossen.</p>

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale ist der IT-Dienstleister der Stadt Mainz. Darüber hinaus nehmen weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften Leistungen des Eigenbetriebes in Anspruch.

Das Leistungsspektrum des Eigenbetriebes umfasst:

- den Betrieb eines Rechenzentrums
- Planung, Bereitstellung und Betrieb technischer Infrastruktur
- Planung, Bereitstellung und Betrieb von Datenmanagementsystemen
- operative und strategische IT-Beratung
- Beschaffung und Überlassung von IT-Anlagen, Zubehör und Service
- Anwenderservice in Form von Kundenberatung und Nutzerbetreuung
- Hosting von Fachverfahren
- Housing

III. Steuerliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt Finanzamt Mainz-Mitte

Steuernummer 26/673/00305

- Der KDZ erbringt überwiegend Leistungen für die Stadt Mainz und unterliegt mit diesen Leistungen insoweit nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie der Umsatzsteuer.
Weiterhin erbringt der KDZ an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Leistungen, die nach dem Schreiben der Finanzverwaltung vom August 1999 der nicht steuerbaren Amtshilfe zuzurechnen sind.
- Der KDZ hat zwei Betriebe gewerblicher Art:
BgA EDV und BgA Photovoltaik
Beide BgAs unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie der Umsatzsteuer.
- Der BgA EDV erbringt IT-Dienstleistungen an Körperschaften des privaten Rechts.

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung, des Geschäftsverteilungsplanes sowie der EigAnVO.

Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans für die Werkleitung gibt es nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss kam zu fünf Sitzungen zusammen. Der Stadtrat beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit Belangen des Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale. Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die Sitzungen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat und anderem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine derartige Angabe erfolgt gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht, da nur ein Werkleiter bestellt ist. Die Organmitglieder erhalten keine erfolgsbezogenen Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Funktionen, Stellenbeschreibungen sowie die Benennung der aktuellen Stelleninhaber und ihrer Vertreter.

Der Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben. Am 1. Januar 2021 ist ein neuer Geschäftsverteilungsplan in Kraft getreten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die von der Stadt Mainz ergriffenen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind vom KDZ als Eigenbetrieb der Stadt Mainz zu beachten. Alle Vergaben über TEUR 10 werden in Abstimmung mit der Verdingungsstelle der Stadt Mainz abgewickelt.

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe gelten neben der Betriebssatzung die gesetzlichen Vorgaben. Entscheidungsprozesse im Bereich Personalwesen sind durch das Tarif- und Beamtenrecht sowie die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt Mainz wesentlich vorgegeben. Der KDZ gewährt keine Kredite. Für die Kreditaufnahme existieren entsprechende Regelungen. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass entsprechende Regelungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ihrer Bestimmung nach vollständig in der digitalen Vertragsdatenbank abgelegt und damit ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögensplan, Erfolgsplan, Einnahmen- und Ausgabenübersicht und Stellenübersicht, erstellt. Darüber hinaus bestehen ein Finanzplan und ein Investitionsplan mit einem Planungshorizont von fünf Jahren.

Das Planungswesen entspricht auch im Hinblick auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung der Planansätze wird quartalsweise kontrolliert und mit dem Werkleiter besprochen, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes und den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist in Abstimmung mit der Werkleitung durch den Sachgebietsleiter Wirtschaft und Finanzen organisiert. Es gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Sachgebietsleiter Wirtschaft und Finanzen erstellt in Abstimmung mit der Werkleitung einen monatlichen Liquiditätsstatus. Daneben erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Alle Leistungen sind in einer Leistungsdatenbank erfasst und werden vertrags- und vereinbarungsgemäß abgerechnet. Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Ausgleich von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Für das betriebswirtschaftliche Controlling ist eine eigene Stelle im Sachgebiet Wirtschaft und Finanzen eingerichtet. Es entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder wesentliche Anteile an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Handbuch für ein Risikofrüherkennungssystem mit definierten Frühwarnsignalen erstellt, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Darüber hinaus erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen und in wesentlichen Einzelfällen projektbezogene Planungsrechnungen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet und reichen aus, um ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es liegt eine ausreichende Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems vor.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden Geschäftstätigkeit unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeit beziehen, keinen wesentlichen Änderungen. Soweit Anpassungen jedoch erforderlich sind, werden diese bei Bedarf vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt, sodass sich schriftliche Arbeitsanweisungen in diesem Bereich erübrigen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Aufgaben einer internen Revision werden fallweise vom Revisionsamt der Stadt Mainz wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Eine interne Revision in Form einer eigenen Stelle besteht nicht. Prüfungen des kaufmännischen Bereiches werden in unregelmäßigen Zeitabständen durch das Revisionsamt der Stadt Mainz vorgenommen.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die letzte Prüfung durch das Revisionsamt fand im Dezember 2020 statt. Der Schwerpunkt lag in der Kassenbestandsprüfung.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Revisionsamt prüft in der Regel keine Sachverhalte, die der Jahresabschlussprüfung unterliegen, sodass eine Abstimmung im Regelfall nicht erforderlich ist.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Prüfbericht enthält keine wesentlichen Beanstandungen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nach Angaben der Werkleitung werden Empfehlungen und Feststellungen des Revisionsamtes beachtet.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es liegen keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit Gesetz, Betriebssatzung und bindenden Beschlüssen des Werkausschusses und des Stadtrates stehen.

Als Eigenbetrieb der Stadt Mainz sind die Regelungen im PCGK für die Werkleitung verpflichtend. Bei der Durchführung der Geschäfte und Maßnahmen werden die Regelungen im PCGK der Stadt Mainz grundsätzlich angewendet. Der unterschriebene Fragenkatalog lag uns vor.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor Investitionen in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe; die Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und die Risiken werden geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung im Hinblick auf Durchführung, Budgetierung und Veränderungen der Investitionen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaft und Finanzen in Zusammenarbeit mit der Werkleitung.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2021 gab es außer bei den geringwertigen Wirtschaftsgegenständen keine wesentlichen Überschreitungen. Diese wurden mit TEUR 150 geplant. Angeschafft wurden TEUR 1.623. Vor allem die Anschaffung von WLAN Access Points für die Mainzer Schulen fallen mit TEUR 770 hier ins Gewicht. Die Vergabe wurde im Werkausschuss vom 17. März 2021 beschlossen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaben erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Verdingungsstelle der Stadt Mainz. Soweit die Vergabe TEUR 10 übersteigt, wird die Verdingungsstelle eingeschaltet. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auch für Vergaben, die nicht den Vergabevorschriften unterliegen, werden Vergleichsangebote eingeholt. Die Auftragsvergabe erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Für Geldanlagen und Kapitalaufnahmen werden bei Bedarf ebenfalls Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung regelmäßig Bericht über Geschäftsvorfälle und über die Lage der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die wichtigsten Betriebsbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird über wesentliche Vorgänge stets angemessen und zeitnah unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine ungewöhnlichen, risikoreichen und nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen gezeigt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es war keine derartige Berichterstattung im Berichtsjahr notwendig.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine solche Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Die Stadt Mainz hat jedoch eine Haftpflichtversicherung sowie eine Eigenschadenversicherung für die Bediensteten der Stadt Mainz einschließlich ihrer Eigenbetriebe abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine solche Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 47,9 % (Vorjahr 53,7 %) am Gesamtvermögen. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht. Im Berichtsjahr und im Vorjahr war das langfristige Vermögen vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Konzernunternehmen und hält auch keine Anteile an anderen Unternehmen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Vorjahr hat die KDZ Mainz TEUR 465 aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 LFAG des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz erhalten. Hierbei handelt es sich um die anteilmäßige Übernahme der Kosten für das Projekt VOIS/MESO. Der Zuschuss gilt für die Jahre 2020 bis 2025.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme haben sich aus der Eigenkapitalausstattung nicht ergeben.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag über die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in der Höhe von TEUR 440 aufgrund der Ausbaumaßnahmen des Dienstgebäudes in die allgemeine Rücklage des KDZ einzustellen.

Ertragslage

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungsbeziehungen über Kontrakte und Einzelaufträge mit der Stadt Mainz eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe zu zahlen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es waren keine Maßnahmen erforderlich, um verlustbringende Geschäfte zu begrenzen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind keine besonderen Maßnahmen beabsichtigt, um die Ertragslage zu verbessern.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

